

# Amtliche Bekanntmachung

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 09.12.2024

Nr. 24

---

## **Inhalt**

## **Seite**

Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (EvaO-DHPol) vom 09.05.2015

251



**Herausgegeben von der**  
Deutschen Hochschule der Polizei  
Zum Roten Berge 18 – 24  
48165 Münster

[www.dhpol.de](http://www.dhpol.de)



## Dritte Ordnung

### Zur Änderung der Evaluationsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (EvaO-DHPol) vom 09.05.2015

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 DHPolG hat der Senat der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) am 03.07.2024 die Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung erlassen, die das Kuratorium am 19.09.2024 gemäß § 36 Abs. 1 DHPolG genehmigt hat.

#### Artikel I

Die EvaO-DHPol wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Fortbildungsteilnehmer“ durch „Fortbildungsteilnehmenden“ ersetzt.

In § 2 wird als neuer Absatz 1 folgende Bestimmung eingefügt: „Die Qualitätssicherung für sämtliche Studien-, Fort- und Weiterbildungsangebote der Deutschen Hochschule der Polizei werden durch die Hochschule sichergestellt.“

Der bisherige § 2 Abs. 1 wird zu § 2 Abs. 2, der bisherige § 2 Abs. 2 wird zu § 2 Abs. 3.

In § 2 Abs. 2 wird in der Aufzählung das Wort „Fortbildung“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.

In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden zwischen den Worten „Studienabschnitt“ und „stellt“ die Worte „des Masterstudiengangs ‚Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement‘“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden zwischen den Worten „Studienabschnitt“ und „werden“ die Worte „des Masterstudiengangs ‚Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement‘“ eingefügt.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden“ durch „die Dekanin/der Dekan bzw. die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden, die/der stellv. Dekanin/Dekan bzw. stellv. Sprecherin/Sprecher der Lehrenden mit beratender Stimme“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden ferner zwischen den Worten „Studienabschnitts“ und „an“ die Worte „des Masterstudiengangs ‚Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement‘“ eingefügt.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden zwischen den Worten „Studienabschnitts“ und „beratend“ die Worte „des Masterstudiengangs ‚Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement‘“ eingefügt.

In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden“ durch „die Dekanin/der Dekan bzw. die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 Satz 5 wird hinter das Wort „Studienjahr“ die Satzzeichen „bzw. einmal pro Semester“ eingefügt.

In § 3 wird in Anschluss an § 3 Abs. 2 als neuer Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt:

„Die/der Beauftragte für Qualitätssicherung übt die Geschäftsführung der Evaluationskommission aus und unterstützt die Dekanin/den Dekan bzw. die Sprecherin/den Sprecher der Lehrenden sowie die Präsidentin/den Präsidenten bei der kontinuierlichen und systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung.“

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden“ durch „Dekanin/der Dekan bzw. die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden“ ersetzt.

Die Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierbei leistet die/der Beauftragte für Qualitätssicherung technisch-organisatorische Unterstützung.“

Hinter § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Bestimmung als neuer Satz 3 eingefügt:

„Die/der Beauftragte für Qualitätssicherung unterstützt bei der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.“

Der bisherige § 4 Abs. 1 Satz 3 wird zu § 4 Abs. 1 Satz 4.

In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden zwischen die Worte „Studienabschnitt“ und „gelten“ die Worte „des Masterstudiengangs ‚Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement‘“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 wird zwischen die Worte „Genannten“ und „je“ das Wort „sowie“ eingefügt.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fortbildungs- und Forschungsevaluation“ durch „Fort- und Weiterbildungs-evaluation“ ersetzt.

Hinter § 5 Abs. 1 Satz 1 wird als neuer § 5 Abs. 1 Satz 2 eingefügt:

„Der Forschungsausschuss legt in regelmäßigen Abständen Berichte zur Forschungsevaluation der Präsidentin/dem Präsidenten vor.“

Der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 2 wird zu § 5 Abs. 1 Satz 3. Der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 3 wird zu § 5 Abs. 1 Satz 4.

In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Der Bericht wird“ durch „Die Berichte werden“ ersetzt.

In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fortbildungs- und Forschungsevaluation“ durch „Fort- und Weiterbildungs-evaluation sowie der Forschungsevaluation“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 wird die Aufzählung nach „Befragung der Lehrenden“ um den Punkt „Befragung von beteiligten Organisationseinheiten der DHPol“ ergänzt.

In § 6 Abs. 5 wird die Aufzählung nach „Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Lehre“ um den Punkt „Organisation und Durchführung von Dialogformaten zur kontinuierlichen Optimierung der Serviceprozesse in Studium und Lehre“ ergänzt.

In § 7 Abs. 1 werden im ersten Halbsatz zwischen die Worte „Weiterbildungsstudiengang“ und „sind“ die Worte „oder eines akkreditierten Zertifikatskurses“ eingefügt, ferner im zweiten Halbsatz die Worte „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

Hinter § 7 Abs. 1 wird folgende Bestimmung als neuer § 7 Abs. 2 eingefügt:

„Zertifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote müssen zur Qualitätssicherung bewertet werden.“

Der bisherige § 7 Abs. 2 wird zu § 7 Abs. 3, der bisherige § 7 Abs. 3 zu § 7 Abs. 4, der bisherige § 7 Abs. 4 zu § 7 Abs. 5.

In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter“ durch „verantwortliche Leitung“ ersetzt.

In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird der Ausdruck „Die Beauftragte/der Beauftragte für Qualitätssicherung“ durch „Die/der Beauftragte für Qualitätssicherung“ ersetzt.

Hinter § 7 Abs. 4 Satz 2 wird als neuer § 7 Abs. 4 Satz 3 folgende Bestimmung eingefügt:

Die/der Beauftragte für Qualitätssicherung unterstützt bei der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Fortbildung.“

Der bisherige § 7 Abs. 4 Satz 3 wird zu § 7 Abs. 4 Satz 4. Der bisherige § 7 Abs. 4 Satz 4 wird zu § 7 Abs. 4 Satz 5.

In § 7 Abs. 5 wird die Auflistung um folgende Bestimmung ergänzt:

„– Organisation und Durchführung von Dialogformaten zur kontinuierlichen Optimierung der Serviceprozesse in Fort- und Weiterbildung“.

In § 8 Abs. 2 werden hinter dem Wort „evaluiert“ folgende Wörter eingefügt: „und an den Forschungsausschuss weitergeleitet“.

## Artikel II

Diese Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 09.12.2024



Der amtierende Präsident  
der Deutsche Hochschule der Polizei

**Uwe Marquardt**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11.06.2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der amtierende Präsident  
der Deutschen Hochschule der Polizei

**Uwe Marquardt**